

direkt

KOMMUNIKATION UNTER DEN THURGAUER GEMEINDEN

POLITIK Gemeindeversammlungen **2**

SOZIALES EL-Reform **5**

GESELLSCHAFT Verständliche Behördensprache **6**

VERWALTUNG Elektronische Langzeitarchivierung **8**

BERICHT BZW Lehrgänge öffentliche Verwaltung **11**

BEHÖRDE Ausstandspflicht **12**

POLITIK 50 Jahre Frauenstimmrecht **14**

IM ÜBRIGEN Agenda & Unnützes Wissen **16**

AUSLAUFMODELL GEMEINDEVERSAMMLUNG?

Aufgrund der Corona-Pandemie hat es auch der Kanton Thurgau ermöglicht, anstelle der Gemeindeversammlung Urnenabstimmungen durchzuführen. Ist dies nur eine Ausnahme-situation oder wird damit ein (unumkehrbarer) Trend eingeläutet? Wissenschaft und Praxis reagieren skeptisch.

URSIN FETZ, LEITER ZENTRUM FÜR VERWALTUNGSMANAGEMENT DER FHGR CHUR

AUSGANGSLAGE IM THURGAU

Gemäss §2 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG) des Kantons Thurgau vom 5. Mai 1999 gilt die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ der Gemeinde. Dabei ist unerheblich, ob diese ihren Willen an der Gemeindeversammlung oder an der Urne geäussert haben. Die Gemeindeordnung kann den Stimmberechtigten zugewiesene Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellen. Sind in einer Gemeinde alle den Stimmberechtigten zugewiesenen Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellt, kann keine Gemeindeversammlung einberufen werden (§11 GemG).

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat als Massnahme gegen die Ausbreitung des Coronavirus anfangs November 2020 entschieden, dass die Stadt- und Gemeinderäte der politischen Gemeinden anordnen können, dass für die Beschlussfassung über das

Budget 2021, dringende Sachgeschäfte und Ersatzwahlen anstelle einer Gemeindeversammlung eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt wird. Die Möglichkeit wurde auf den 31. März 2021 befristet. Mit der Kann-Formulierung wurde den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Gemeinden Rechnung getragen.

UMSETZUNG IN AUSGEWÄHLTEN THURGAUER GEMEINDEN

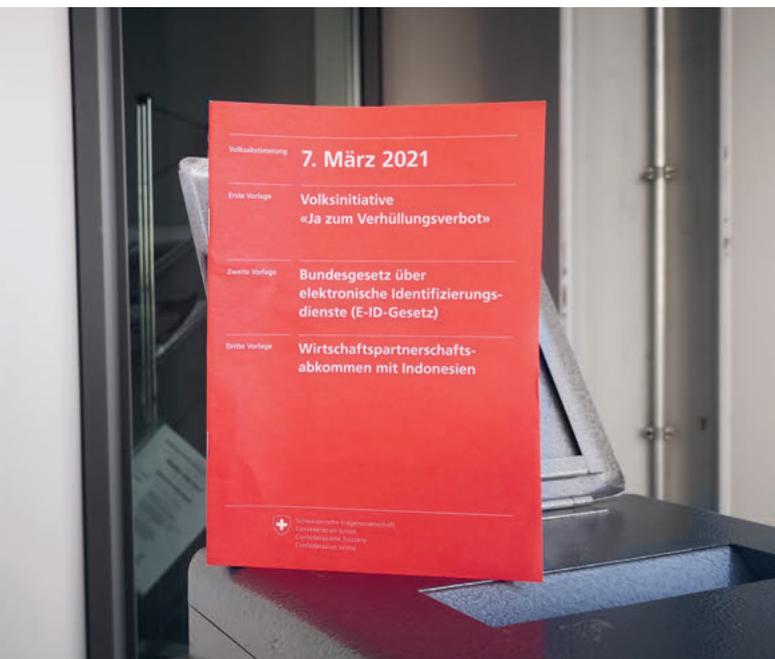
In der Gemeinde Eschlikon wurde an der Gemeindeversammlung festgehalten. Am 7. Dezember 2020 nahmen 42 Stimmberechtigte daran teil (1,3%). Durchschnittlich wird eine Stimmbeteiligung von 4% erreicht. Bei eidgenössischen Abstimmungen beträgt diese regelmässig über 45%.

In der Gemeinde Wängi nahmen an der Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020 über das Budget und den Steuerfuss 597 Stimmberechtigte teil. Dies entspricht einer Stimmbeteiligung von 18,59%, deutlich tiefer als bei eidgenössischen Abstimmungen (45%). An Gemeindeversammlungen beträgt die Stimmbeteiligung ca. 3%.

In der Gemeinde Sirnach wurde am 10. Januar 2021 eine Urnenabstimmung über die Jahresrechnung und das Budget durchgeführt. 1024 Stimmberechtigte, rund 20%, nahmen daran teil. Ein Sachgeschäft wurde dabei abgelehnt.

WISSENSCHAFTLICHE ERKENNTNISSE ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

80% der Schweizer Gemeinden verfügen über eine Gemeindeversammlung. Dieser Anteil hat in den letzten 25 Jahren nur unwesentlich abgenommen. Die Gemeindeversammlung stellt mit anderen Worten nach wie vor den Normalfall dar. Die Kompetenzen sind in den Kantonen unterschiedlich geregelt. In 60% der sog. Versammlungsgemeinden entscheidet die Gemeindeversammlung über sämtliche Sachgeschäfte. Ansonsten wird sie mit der Urnenabstimmung kombiniert. In 15% der Schweizer Gemeinden werden auch die Wahlen für die Exekutive an der Gemeindeversammlung durchgeführt. Es handelt sich dabei um die Gemeindeversammlung in ihrer «Urform».



Es gibt keinen wissenschaftlichen Nachweis, dass Gemeinden mit Gemeindeversammlung schlechter funktionieren oder bezüglich Umgang mit den Finanzen Unterschiede gegenüber Parlamentsgemeinden aufweisen. Die Wissenschaft hat – soweit ersichtlich – auch keine Antwort auf die Frage, ob eine Abstimmung an der Gemeindeversammlung oder an der Urne mehr Unterstützung erhält. Der grosse Unterschied besteht in der Stimmbeteiligung. Diese ist in Versammlungsgemeinden schweizweit tief und ist in der letzten Zeit noch weiter zurückgegangen. Sie variiert zwischen knapp über 20 % in den Kleinstgemeinden (bis 250 Einwohner/-innen) und 2–3 % in den grossen Gemeinden (über 10 000 Einwohner/-innen).

ZUNEHMENDE BEDEUTUNG DER URNENABSTIMMUNG IN VERSAMMLUNGSGEMEINDEN

Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Gemeinden mit Gemeindeversammlung auch in Zukunft nicht wesentlich abnehmen wird. Eine Abschaffung ist unpopulär. Trotzdem wird die Bedeutung der Urnenabstimmung für kommunale Vorlagen steigen. Schon heute muss in vielen Versammlungsgemeinden über grössere Ausgaben und auch Änderungen der Gemeindeordnung an der Urne entschieden werden. Fast die Hälfte der Versammlungsgemeinden sieht zudem vor, dass im Sinne eines Referendums nachträglich eine Urnenabstimmung stattfinden kann. Im Kanton Zürich wurde im Zuge des neuen Gemeindegesetzes von 2015 die Urnenabstimmung in Versammlungsgemeinden massvoll gestärkt, indem ihr zusätzliche Geschäfte obligatorisch unterstellt wurden (§ 10 GG ZH). Es ist auch damit zu rechnen, dass der Anteil der «reinen» Gemeindeversammlungen abnehmen wird. Erst am 16. Juli 2020 hat beispielsweise die Bündner Gemeinde Grüşch diesen Schritt vollzogen.

DEMOKRATISCHES DEFIZIT

Das Bündner Gemeindegesetz verlangt im Falle einer Urnenabstimmung, dass eine Vorberatung stattfindet (Art. 20 Abs. 2 GG). Eine Orientierungsversammlung genügt nicht. Die Vorberatung der Geschäfte der Urnenabstimmung ist nicht in allen Kantonen notwendig. Im Kanton Zürich kann mit einer Vorlage der Gemeindeexekutive direkt eine Urnenabstimmung durchgeführt werden (vgl. § 16 Abs. 1 GG ZH). Damit können im legislativen Prozess keine Anpassungen vorgenommen werden. Dies wäre zumindest theoretisch auch im Kanton Thurgau – unabhängig von der Corona-Situation – denkbar, sofern alle den Stimmberechtigten zugewiesenen Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellt sind und nicht gleichzeitig ein Parlament eingeführt worden ist. Die Literatur kritisiert dieses Vorgehen und spricht auch von Demokratiedefiziten.

EINSCHÄTZUNG

Die in verschiedenen Kantonen corona-bedingt ermöglichte Urnenabstimmung ohne vorgängige Beratung in den sog. Versammlungsgemeinden hat das beschriebene demokratische Defizit erhöht. Die Gefahr besteht, dass die Lösung dadurch «salonfähig» geworden ist. Neben den rechtlichen Bedenken sprechen weitere Überlegungen gegen eine Abschaffung der Gemeindeversammlung. Sie erfüllt wichtige gesellschaftliche und informelle Aufgaben. Die Partizipation der Stimmberechtigten umfasst nicht nur die Wahrnehmung der politischen Rechte im engeren Sinn, sondern auch die



Möglichkeit der Anregung, der Kritik, des direkten Gesprächs, der Information und der Einflussnahme auf den Inhalt der Versammlungsbeschlüsse. Mit der Urnenabstimmung verbindet sich umgekehrt die Vorstellung erhöhter Seriosität bei der Ermittlung des Volkswillens.

Meines Erachtens sollte man trotzdem nicht über die Abschaffung der Gemeindeversammlung nachdenken, sondern besser über ihre qualitative Verbesserung. Sinnvoll erscheint mir die Einführung des fakultativen Referendums für die Beschlüsse der Gemeindeversammlung, damit nachträglich an der Urne – mit höherer Stimmbeteiligung – die Legitimität des Entscheides verbessert werden kann. Zudem sollten Wahlgeschäfte grundsätzlich geheim durchgeführt werden. Dies geschieht am besten an der Urne.

LITERATUR:

Fetz Ursin, Bündner Gemeinderecht, Zürich/Basel/Genf 2020

Jaag Tobias/Rüssli Markus/Jenni Vittorio (Hrsg.), Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017

Ladner Andreas, Gemeindeversammlung und Gemeindeparlament, Cahier de l'IDHEAP 292/2016, Lausanne 2016.

Ich bedanke mich bei Marcel Aeschlimann, Gemeindeschreiber Eschlikon, für seine Abklärungen zur Thurgauer Praxis. ■

Bildungszentrum für Wirtschaft Weinfelden
Weiterbildung

Thurgau



Meine Ziele Meine Schule

Wirtschaft, Persönlichkeit, Informatik, Sprache



Top-Lehrgänge für die öffentliche Verwaltung

- 1801 Fachperson Steuern – mit Vertiefung Gemeindesteueramt oder Steuerberatung
- 1802 Fachperson Bau- und Planungswesen
- 1803 Fachperson im gesetzlichen Sozialbereich
- 1804 Fachperson Rechnungswesen in öffentlichen Verwaltungen
- 1806 Fachperson Einwohnerdienste
- 1808 Vertiefung/Refresher Fachperson im gesetzlichen Sozialbereich
- 1810 Verwaltungsökonom/in Thurgau

Details und weitere 194 Angebote unter weiterkommen.ch.



QUELLE: BZET.CH

Eine für alles. Alles mit einer. Abraxas Gemeinde-Suite.

Die Komplettlösung für Verwaltungen. Sie vereint alle notwendigen Fachapplikationen und Services in einer Lösung. Effizient im Betrieb. Einfach in der Nutzung. Alles aus einer Hand.

abraxas.ch/gemeinde-suite


abraxas

NEUERUNGEN DER EL-REFORM

Seit dem 1. Januar 2021 ist die neue EL-Reform in Kraft. Nebst Massnahmen, um den kontinuierlich steigenden Kosten entgegenzuwirken, wurde die seit Jahren geforderte Anpassung bzw. Erhöhung der Mietzinsmaxima eingeführt.

SOZIALVERSICHERUNGSZENTRUM THURGAU, ALESSANDRO LA ROCCA, LEITER TEAM EL

Mit Einführung der EL-Reform wird das Vermögen der antragstellenden Personen stärker gewichtet. Besonderes Merkmal ist die Einführung einer Vermögens- resp. Eintrittsschwelle. Wird diese überschritten, so haben die antragstellenden Personen keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Auch die Vermögensfreibeträge wurden reduziert sowie der Vermögensverzehr bei der Heimberechnung erhöht. Neu wird auch ein verschwenderischer Lebensstil sanktioniert, indem ein sogenannter zulässiger Vermögensverbrauch mit einer klar definierten Obergrenze eingeführt wurde. Wird diese überschritten, so geht man von einem Verzicht auf Vermögen aus. Waren rechtmässig bezogene EL bis heute nicht rückerstattungspflichtig, gilt neu bei einem Nachlass von mehr als CHF 40 000 eine Rückerstattungspflicht durch die Erben.

ERWERBSEINKOMMEN WIRD STÄRKER GEWICHTET

Nebst dem vorhandenen, verschenkten oder verbrauchten Vermögen werden auch die Erwerbseinkünfte bei der EL-Berechnung stärker gewichtet. Dies betrifft besonders das tatsächliche aber auch hypothetische Erwerbseinkommen der nicht rentenberechtigten Ehegatten, bei welchen die Privilegierung reduziert und der Freibetrag gänzlich gestrichen wurde. Ebenso wurde bei den Kindern der Freibetrag gestrichen.

Auch die anerkannten Ausgaben wurden im Zuge der EL-Reform angepasst bzw. gesenkt. So werden neu die effektiven Krankenkassenprämien berücksichtigt, sollten diese tiefer als die regionale Durchschnittsprämie sein. Der EL-Mindestanspruch wurde ebenfalls gesenkt. Bis anhin hatten alle Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen mindestens die regionale Durchschnittsprämie zu Gute. Neu gilt 60% der Durchschnittsprämie, sollte diese höher als die höchste reguläre Prämienverbilligung (IPV) sein. Ist aber die tatsächliche Krankenkassenprämie resp. der errechnete Ausgabenüberschuss tiefer als 60% der Durchschnittsprämie oder der höchsten regulären IPV, kommen diese tieferen Beträge zur Anwendung.

NICHT NUR KOSTEN SPAREN

Nebst dem klaren Ziel der EL-Reform Kosten zu sparen, Vermögen und Erwerbseinkommen stärker zu gewichten, erfolgte die Erhöhung der Obergrenze der anerkannten Mietzinsausgaben, welche während der letzten 20 Jahren unverändert blieb. Von der Erhöhung der Mietzinsausgaben profitieren besonders Alleinstehende und Ehepaare, welche die signifikanteste Erhöhung gegenüber der bisherigen Regelung erfahren. Allerdings gibt es auch Verlierer mit der neuen Regelung. So können Einzelpersonen in einer Wohngemeinschaft neu weniger Mietausgaben als bisher zu Gute haben. Erfreulich ist allerdings, dass der Zuschlag für eine rollstuhlgängige Wohnung ebenfalls stark angehoben wurde.

Es gibt aber noch verschiedenste weitere Änderungen im Zuge der EL-Reform, u.a. die tagesgenaue Heimberechnung, die Erhöhung der Heizkosten- und Nebenkostenpauschale sowie eine restriktivere Handhabe bei Auslandsaufhalten.

Bei Fragen zur EL-Reform stehen Ihnen die AHV-Zweigstellen und unser Team EL gerne zur Verfügung. ■

POST VOM AMT – EINFACH KOMPLIZIERT?

Im Rathaus Frauenfeld gibt es eine kostenlose Anlaufstelle für schwer verständliche Behördensprache – das von Elisabeth Thürer ehrenamtlich betriebene Beratungsangebot ist schweizweit einzigartig.

ELISABETH THÜRER, OBERRICHTERIN BIS 2019



Amtliche Post – ein Graus für manchen Empfänger. Amtliche Texte sind oft schwer verständlich. Die Betroffenen fühlen sich den Mühlen der Verwaltung und der Justiz hilflos ausgeliefert. Dies macht wütend und häufig auch passiv. Auf nicht verstandene Informationen oder Behörden hin untätig zu bleiben, kann jedoch fatale Folgen haben. Gerade verpasste Fristen führen zu massiven Nachteilen. Konflikte entnervter Bürgerinnen und Bürger mit den Behörden kosten zudem beiden Seiten Nerven, Zeit und Geld.

GASTRECHT DER STADT FRAUENFELD

Frauenfeld verfügt seit Mitte August 2020 über ein Hilfsangebot für schwer verständliches Beamtendeutsch. Es wurde von Elisabeth Thürer, der vormaligen Vizepräsidentin des Thurgauer Obergerichts und langjährigen Frauenfelder Gemeinderätin ins Leben gerufen. Während ihrer über 40jährigen Tätigkeit in der kantonalen Justiz fiel ihr häufig das Bedürfnis der Leute nach einer Ansprechperson für kompliziert formulierte amtliche Texte auf. So entstand die Idee einer möglichst niederschweligen, kostenlosen Anlaufstelle bei Schwierigkeiten mit amtlichen Schriftstücken. Nach ihrer Pensionierung anfangs 2020 bot sie der Stadt Frauenfeld den Betrieb einer solchen ehrenamtlichen Anlaufstelle für Probleme mit Behördensprache an. Der Stadtrat Frauenfeld gab Ende Dezember 2020 nach einer dreimonatigen Versuchsphase angesichts des grossen Interesses grünes Licht für die Eingliederung der Beratungsstelle in den städtischen Regelbetrieb. Seither steht die Anlaufstelle jeden Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr jedem offen, der Hilfe braucht. Die Beratung ist kostenlos. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Der Datenschutz ist gewährleistet; wer seinen Namen nicht bekanntgeben mag, bleibt anonym.

ENTWIRREN UND VERSTÄNDLICH ERLÄUTERN

Viele Hilfesuchende sind in ein Verwaltungs-, Straf- oder Zivilverfahren verwickelt und verstehen die verwendete Fachsprache nicht. Sie haben fast durchwegs kein Geld und sind wütend oder verzweifelt. Sie suchen eine fachkundige und neutrale Beratungsperson. Das Tätigkeitsfeld der Beratungsstelle ist entsprechend breit gefächert: Diverse Varianten von amtlichen Formularen, die es auszufüllen gilt, sodann Schreiben von Sozialversicherungen und privaten Versicherungen, Steuerkorrespondenz, insbesondere im Zusammenhang mit Ermessenstaxationen, Mitteilungen von Strafuntersuchungsorganen oder richterliche Verfügungen mit fachspezifischen Begriffen wie «Superprovisorium», aber auch anwaltliche Formulierungen und Konstrukte wie Scheidungskonventionen oder Vorsorgeaufträge.

Vor dem Übersetzen in eine verständliche Sprache geht es vor allem ums Zuhören und Entwirren des Sachverhalts oder der Sach-

verhalte. Viele Ratsuchenden haben sich sorgfältig vorbereitet und bringen ganze Ordner mit. So dauert eine Beratung mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen meist schon eine gute Stunde.

EIN ERFOLGSMODELL

Die Anlaufstelle ist keine eigentliche Rechtsauskunftsstelle. Sie ersetzt auch den Beizug eines Anwalts nicht, soweit ein solcher notwendig ist. Sie ist vielmehr, wie es der Name sagt: eine Stelle, an welche man sich wenden kann, wenn man mit den Besonderheiten der Amtssprache nicht klar kommt. Das Echo der Beratenen ist durchwegs positiv. Jeder findet es gut, dass es «so etwas» gibt. Der Frauenfelder Stadtpräsident Anders Stokholm sieht in der Anlaufstelle eine wertvolle Dienstleistung. ■

Elisabeth Thüer war seinerzeit als Gerichtsschreiberin am neugeschaffenen Verwaltungsgericht und hernach 2 Jahre als erste vollamtliche Oberrichterin und Vizepräsidentin des Thurgauer Obergerichts tätig. Ende 2019 trat sie in den Ruhestand. Während 20 Jahren politisierte sie für die FDP im Frauenfelder Gemeinderat und präsidierte die Geschäftsprüfungskommission Finanzen und Administration.

axians

Wir machen auch Ihre Gemeinde fit
für die digitale Zukunft



Infoma newsystem
Die durchgängige Gesamtlösung
für öffentliche Verwaltungen

www.axians-infoma.ch/vtg

Axians Infoma Schweiz
Rütistrasse 13, 8952 Schlieren | Riedstrasse 1, 6343 Rotkreuz
Service Desk: 0800 294 267

ELEKTRONISCHE LANGZEIT-ARCHIVIERUNG: EINE HERAUSFORDERUNG FÜR GEMEINDEN

Unterlagen auf Papier verschwinden aus den Verwaltungen. Die Herausforderungen der digitalen Ablage und Langzeitarchivierung sind zu bewältigen und fordern einigen Aufwand in den Verwaltungen, der auf den ersten Blick nicht zu sehen ist. Folgender Artikel bringt Licht ins Dunkel.

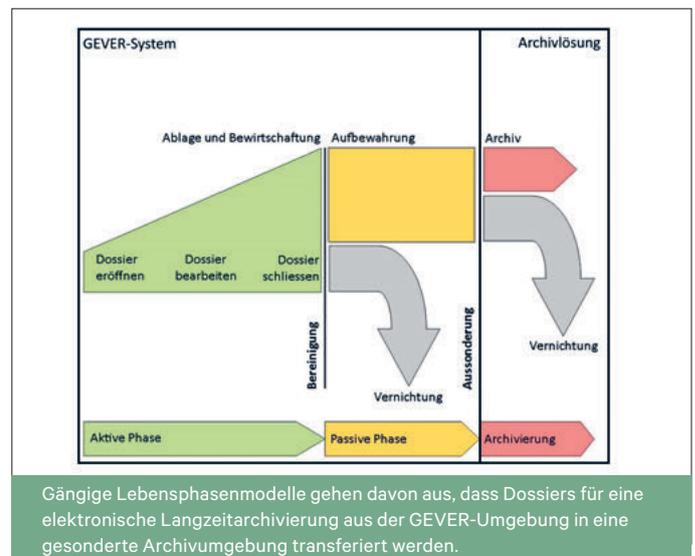
URS LENGWILER UND DANIEL KAUZ, FOKUS AG

Informations- und Datenverwaltung befinden sich im Umbruch. Unterlagen auf Papier verschwinden nach und nach aus den Verwaltungen. An ihre Stelle treten elektronische Ablagen mit elektronischen Dossiers und Dokumenten. Dieser Wandel bietet Chancen, ist aber auch herausfordernd, beispielsweise wenn die Informationen sehr lange, also über einen Zeitraum von wesentlich mehr als 10 Jahren lesbar und auffindbar gehalten werden müssen. Dass es sich bei der sogenannten elektronischen Langzeitarchivierung «schon fast» um eine «Geheimwissenschaft» handle, wie bisweilen behauptet wurde, trifft nicht zu und ist wenig hilfreich. Zur elektronischen Geschäftsverwaltung wie auch zur digitalen Langzeitarchivierung existieren bewährte fachliche Normen (u.a. ISO 15 489) und praxiserprobte Modelle (u.a. OAI, «Open Archival Information System»). An einem sich dynamisch entwickelnden Markt konkurrieren verschiedene Anbieter für digitale Archivilösungen um Kundschaft, darunter verschiedene kantonale Staatsarchive, das schweizerische Bundesarchiv und privatwirtschaftliche Anbieter.

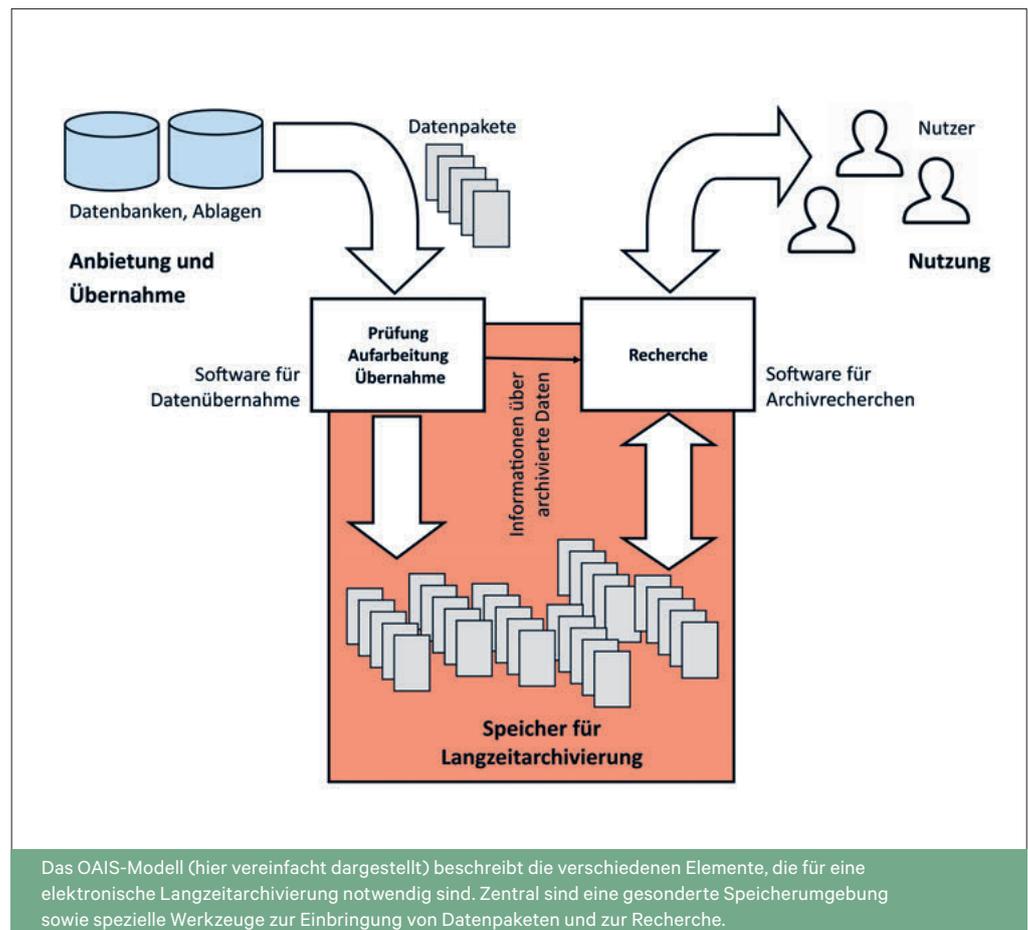
Im Folgenden grenzen wir die Herausforderungen ein und geben Hinweise für mögliche Handlungsstrategien im elektronischen Bereich.

GRUNDLEGENDE KONZEPTE DER INFORMATIONSV-ERWALTUNG

Um eine umfassende Perspektive auf die Erfordernisse einer effizienten wie auch wirtschaftlichen Informations- und Datenverwaltung zu erhalten, ist das Lebensphasen-Modell grundlegend.



Das Modell zeichnet die unterschiedlichen Lebensphasen von Unterlagen von deren Entstehung bis zu deren Archivierung beziehungsweise Vernichtung auf. Mitarbeitende erstellen Unterlagen in einem Geschäftszusammenhang, fassen diese in Dossiers zusammen, bearbeiten und verteilen sie. Mit dem Abschluss eines Geschäfts endet diese «aktive» Phase. Unterlagen werden daraufhin aussortiert, bereinigte Dossiers entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufbewahrt und anschliessend archiviert oder vernichtet. Dieser Lebenszyklus beginnt dynamisch und endet in einem Zustand, in welchem nur noch selten auf die Unterlagen zugegriffen wird. Nicht allein die Archivierung der Unterlagen stellt dabei eine Herausforderung dar, sondern auch deren geregelte Aussonderung zuhanden der Vernichtung. Alles zu behalten ist keine Kunst, führt aber früher oder später zu Problemen und generiert Kosten.



Das zweite Modell zeigt die Elemente auf, welche notwendig sind, um die Langzeitarchivierung elektronischer Daten zu gewährleisten. Zunächst müssen die Daten aus ihren Speichern, seien dies GEVER-Systeme, Explorer-Ablagen oder Fachanwendungen, extrahiert werden. Dies beinhaltet auch, die Daten auf ihre Vollständigkeit und Integrität hin zu prüfen. Beim Export gilt, je strukturierter die Daten, je besser die Datenqualität ist, umso einfacher (das heisst automatisierbarer) läuft dieser ab. Die Daten werden anschliessend aufbereitet und in einem Langzeitspeicher abgelegt. Im Gegensatz zu Unterlagen auf Papier erfordert die digitale Archivierung periodische Kontrollen und Massnahmen, um die Lesbarkeit der Daten zu sichern. Über eine Rechercheplattform können Unterlagen gesucht und konsultiert werden. In den gegenwärtigen Modellen zur digitalen Langzeitarchivierung (z.B. OAIS) wird klar zwischen zwei Speicherumgebungen unterschieden: einer Geschäftsverwaltungsumgebung und einem Langzeitspeicher. GEVER-Systeme decken den aktiven und passiven Bereich ab, nicht jedoch jenen der Langzeitarchivierung. Es wird empfohlen, dass bei der Archivierung von Daten diese aus dem GEVER-System exportiert und in ein Archiv-System importiert werden. Ausschlaggebend für diese Trennung sind nicht nur technische, sondern auch qualitative und rechtliche Aspekte. Einige GEVER-Anbieter sind allerdings bestrebt, die Archivierung möglichst nahe an ihr System anzubinden oder sie sogar ganz in ihre GEVER-Umgebung zu integrieren.

WAS GILT ES ZU BEACHTEN?

Bei der Verwaltung elektronischer Daten ist deren gesamter Lebenszyklus im Auge zu behalten: Jedes Dokument und jedes Dossier, das einmal angelegt wurde, muss irgendwann kontrolliert, vernichtet oder aber archiviert werden. Zudem ist es so abzulegen, dass es innert nützlicher Frist wieder aufgefunden werden kann. Die Mitarbeitenden sollten nicht nur die GEVER-Software beherrschen, sie sollten auch über sinnvolle Ablagestrategien verfügen sowie wissen, wie Dossiers eröffnet, sinnvoll betitelt, effizient geführt und schliesslich abgeschlossen werden. Auf eine elektronische Langzeitarchivierung vorbereitet zu sein, bedeutet daher zunächst die aktive und die passive Phase, also die elektronische Geschäftsverwaltung im Griff zu haben. Hieraus folgt:

- Eine effiziente digitale Informations- und Datenverwaltung muss prospektiv und nicht reaktiv angegangen werden. Gerade die retrospektive Aufarbeitung von digitalen Informationen ist aufwendig und kostenintensiv.
- Die Umsetzung von Projekten zur Informations- und Datenverwaltung sind in erster Linie Organisationsprojekte und nicht technische Projekte. →

- Sie setzen eine Analyse der gesamten Informationslandschaft (u.a. der bestehenden Ablagesystem wie GEVER-Software, Explorer-Laufwerke, Fachanwendungen) einer Verwaltung voraus.
- Die notwendigen Instrumente – u.a. eine Ordnungsstruktur (Registrierungsplan) mit Steuerungselementen, Handlungsrichtlinien für die Geschäftsverwaltung und Aktenführung, Schnittstellen und Prozesse zur Umsetzung – müssen adäquat evaluiert, konzipiert und eingesetzt werden.
- Informations- und Datenverwaltung darf keine einmalige, sondern muss eine kontinuierliche Aufgabe sein. Sie muss in der Verwaltung organisatorisch verankert werden. Mitarbeitende müssen eingeführt, geschult, informiert und laufend unterstützt werden.

Die Verwaltung elektronischer Daten bedeutet also nicht, dass alle zur Abdeckung der Lebensphasen notwendigen IT-Systeme auf einen Schlag angeschafft werden müssen. Eine Lösung zur digita-

len Langzeitarchivierung muss als Element in einem Gesamtsystem betrachtet werden. Angesichts eines dynamisch sich entwickelnden Marktes ist durchaus angezeigt, mit der Implementierung eines GEVER-Systems nicht auch gleich eine Lösung für die digitale Langzeitarchivierung zu beschaffen. Wichtig ist, sich die Option zum geordneten Export der Daten offen zu halten (Schnittstelle eCH-0160). Bei der Anschaffung einer Archivlösung gilt es, verschiedene Anbieter zu evaluieren, wobei mit Blick auf eine Entscheidung neben den Kosten auch Punkte wie Support-Services, Zugriffsmöglichkeiten, Datenhoheit oder Datensicherheit in Betracht gezogen werden sollten. ■

Treuhand | Steuer- und Rechtsberatung
Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung
Informatik-Gesamtlösungen

OBT

Alles aus einer Hand – individuelle IT-Lösungen für Sie



Die Digitalisierung ermöglicht zahlreiche Chancen. OBT bietet **ganzheitliche Lösungen aus einer Hand** an und ist Ihr starker Partner auf dem Weg zur digitalen Transformation.

Möchten Sie mehr zu unseren Informatik-Gesamtlösungen erfahren? Zögern Sie nicht und rufen Sie uns an – unser Team ist bereit!

OBT AG
Bahnhofstrasse 3 | 8570 Weinfelden | T +41 71 626 30 10

1121 FACHPERSONEN ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

Seit knapp 18 Jahren sind sie erfolgreich im Angebot des Bildungszentrums für Wirtschaft in Weinfelden (BZWW): Lehrgänge für Fachpersonen und Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung.

ROGER PETER, PROREKTOR AM BZWW



Roger Peter, Prorektor am BZWW, informiert über die Lehrgänge für die öffentliche Verwaltung.

Seit 2003 haben sich 1121 erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen ein Diplom in einem der sehr gut nachgefragten Lehrgänge am BZWW erarbeitet. Neben dem Führungslehrgang «Verwaltungsökonom/in Thurgau» (3 Semester) werden aktuell fünf fachspezifische Abschlüsse angeboten: Fachperson Steuern (1 Semester), Fachperson Bau- und Planungswesen (1 Semester), Fachperson im gesetzlichen Sozialbereich (1 Semester), Fachperson Rechnungswesen in öffentlichen Verwaltungen (1 Semester) und Fachperson Einwohnerdienste (1 Semester).

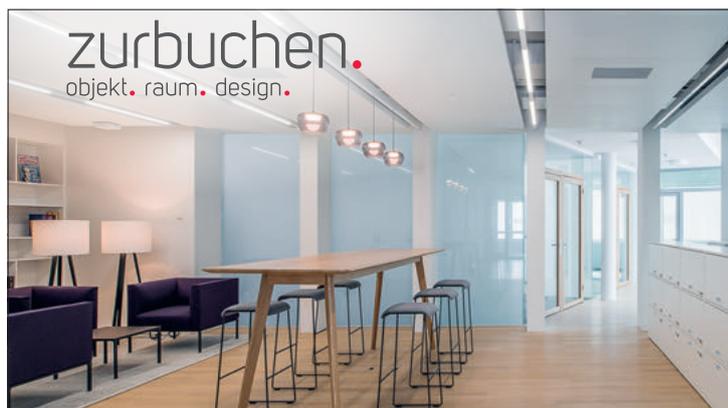
«Im reichhaltigen Angebot des BZWW gehören die Weiterbildungen für die öffentliche Verwaltung zu den sichersten Werten, was die Durchführungsquote angeht», versichert Roger Peter, Prorektor und Leiter Weiterbildung am BZWW. Er kennt das Angebot seit Beginn. «Einige der besonderen Stärken der Lehrgänge für die öffentliche Verwaltung sind der hohe Praxisbezug, die rasche und flexible An-

passung und Weiterentwicklung der Inhalte und die sehr gute Vernetzung der Teilnehmenden untereinander und mit den Lehrpersonen. Wir erhalten diesbezüglich durchwegs positive Feedbacks der Absolventinnen und Absolventen.»

Dass fast alle Lehrpersonen selbst in der kantonalen oder kommunalen Verwaltung tätig sind, trägt für Peter entscheidend zum Erfolg der Lehrgänge bei. Die Aktualität der Inhalte, das rasche Reagieren auf neue Gesetzesgrundlagen und die Berücksichtigung kantonalen Besonderheiten seien so gewährleistet.

Roger Peter spricht aber auch von neuen Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit dem Kursangebot für die öffentliche Verwaltung stellen. «Die digitale Transformation verändert die Berufswelt und den Arbeitsalltag überall. Wir passen unsere Lerninhalte, aber auch die Lern- und Lehrformen in viel kürzeren Abständen und wesentlich umfassender an als noch vor ein paar Jahren. In den letzten Monaten hat sich das ausgezahlt: Wir konnten sämtliche Lehrgänge über Fernunterricht im virtuellen Klassenzimmer anbieten.» ■

Weitere Informationen zum Bildungsangebot für die öffentliche Verwaltung finden Sie unter weiterkommen.ch/oev.



zurbuchen.
objekt. raum. design.

WIR GESTALTEN IHRE RÄUME:

- Besprechung
- Empfang
- Arbeitsplätze

Zurbuchen AG Amlikon

Fabrikstrasse 2 | 8514 Amlikon-Bissegg
www.zurbuchen.com

VOM STAMMTISCH IN DEN AUSSTAND

Darf eine Gemeinderätin über das Wirtepatent ihres Jasskollegen mitentscheiden oder der Gemeindeschreiber beim Baubewilligungsverfahren seines Nachbarn mitwirken? Aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf ein faires Verfahren ergeben sich Ausstandspflichten für Amtspersonen.

ANGELO FEDI, RECHTSANWALT, RAGGENBASS RECHTSANWÄLTE, AMRISWIL/KREUZLINGEN



Die Ausstandspflicht erfasst nicht nur die Mitglieder der Gemeindebehörde, sondern sämtliche Personen, die in irgendeiner Form (auch beratend oder instruierend) auf den Entscheid Einfluss nehmen. Darunter fallen z.B. der Gemeindeschreiber, die Sachbearbeiterin oder ein extern beigezogener Sachverständiger. Dies gilt in politischen Gemeinden ebenso wie in Schul- oder Bürgergemeinden.

WELCHE GRÜNDE VERPFLICHTEN ZUM AUSSTAND?

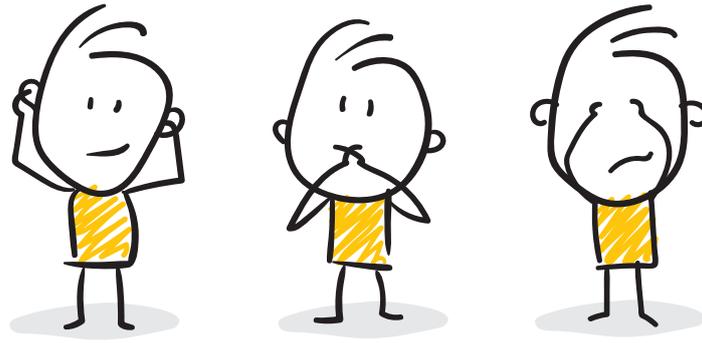
Die einzelnen Ausstandsgründe sind in §7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt. Alle Ausstandsgründe zielen letztlich darauf ab, Interessenkonflikte auszuschliessen und ein unabhängiges, unparteiisches und unvoreingenommenes Verfahren zu gewährleisten.

Eine Amtsperson hat in eigenen Angelegenheiten in den Ausstand zu treten, d.h. wenn sie selber Partei ist oder ein persönliches Interesse an der Sache hat (z.B. als Miteigentümer, Mieter, Bürge

etc.). Sodann greift der Ausstand bei persönlicher Verbundenheit mit einer Partei, wie Ehe und eingetragene Partnerschaft (i.d.R. auch Konkubinat) sowie Verwandtschaft bis zum vierten Grad (Cousins). Dasselbe gilt für die funktionelle Verbundenheit, d.h. bei einem Auftrags- oder Anstellungsverhältnis zwischen Amtsperson und Partei, oder wenn die Amtsperson Organ einer verfahrensbeteiligten juristischen Person ist. Die frühere Vorbefassung mit einer konkreten Streitsache begründet eine Ausstandspflicht, wenn das Verfahren deshalb als vorbestimmt erscheint.

Die grössten Abgrenzungsfragen bringt der Ausstandsgrund der Befangenheit. Als Auffangtatbestand greift er schon, wenn bei objektiver Betrachtung der Anschein einer Voreingenommenheit aufkommt, auch wenn diese in Wirklichkeit vielleicht gar nicht besteht. Aus Lehre und Rechtsprechung ergeben sich Anhaltspunkte:

- Eine Freundschaft muss «besonders» sein, d.h. eine Intensität aufweisen, die über den gesellschaftlich üblichen Umgang hinausgeht. Bekanntschaft, Nachbarschaft, Duz- oder Facebook-Freundschaft, gemeinsames Studium oder Militär genügen in der Regel nicht. Auch gemeinsame sportliche Aktivitäten stellen für sich alleine nicht zwingend einen Ausstandsgrund dar, insbesondere wenn ausserhalb des Spielfeldes keine persönlichen Kontakte gepflegt werden. Heikler dürfte regelmässiges Jassen am Stammtisch sein, da hier neben dem Spiel auch der persönliche Austausch im Vordergrund steht. Diese Regeln gelten ebenso im Verhältnis zwischen der Amtsperson und dem Anwalt einer Partei.
- Unter umgekehrten Vorzeichen kann eine «besondere Feindschaft» einen Ausstand begründen.
- Die Zugehörigkeit zu einer Interessengruppe (Verein, Religionsgemeinschaft) ist dann heikel, wenn es um deren zentrale Anliegen geht oder sie gar Partei ist. Dies gilt in erhöhtem Masse bei Service Clubs mit exklusivem Mitgliederkreis (z.B. Rotary). Umgekehrt liegt in der politischen Parteizugehörigkeit kein Aus-



standsgrund, solange sich die Amtsperson nicht bereits zum Verfahrensgegenstand geäussert oder öffentlich exponiert hat.

- Sodann kann das persönliche Verhalten einen Ausstandsgrund bilden (Besprechungen ausserhalb des Verfahrens, Erteilen von Ratschlägen, Annahme von aussergewöhnlichen Gefälligkeiten, oder schwere Pflichtverletzungen, die von einer Schädigungsabsicht zeugen).

Jeder Ausstandsgrund ist von Amtes wegen zu beachten und verpflichtet zum Ausstand. Der Betroffene kann von sich aus in den Ausstand treten (unzulässig ist allerdings der grundlose freiwillige Ausstand, um einer unangenehmen Entscheidung auszuweichen) oder von einer Partei mittels Ausstandsgesuch abgelehnt werden. Das Gesuch muss unverzüglich (gemäss Rechtsprechung 6–7 Tage) nach Kenntnis des Grundes eingereicht werden, ansonsten ist es verwirkt. Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Gesamtbehörde nach Anhörung und in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds. Ausstandsentscheide sind zwingend zu protokollieren. Im Sinne der Transparenz und zur Vermeidung unnötiger Anfechtungen empfiehlt sich ein Hinweis auf den Ausstand im Sachentscheid.

STILLE ANWESENHEIT UND STIMMENTHALTUNG REICHEN NICHT

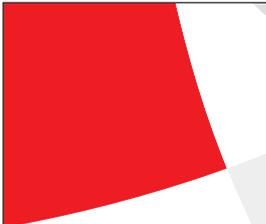
Ausstand bedeutet sofortiges Ausscheiden aus dem Verfahren. Der Betroffene hat den Raum zu verlassen; stille Anwesenheit und Stimmenthaltung reichen nicht aus. Bis zum Verfahrensabschluss

müssen dem Betroffenen sämtliche Einflussmöglichkeiten (auch über Dritte oder Gespräche «auf dem Korridor») verwehrt bleiben.

Die Verletzung der Ausstandspflicht hat i.d.R. die Anfechtbarkeit, in schweren Fällen (etwa bei Mitwirkung trotz persönlicher Interessen) die Nichtigkeit der Entscheidung zur Folge. Unter Verletzung der Ausstandspflicht ergangene Amtshandlungen müssen wiederholt und entsprechende Akten entfernt werden. Dabei ist unbeachtlich, ob der Entscheid ohne Mitwirkung der befangenen Person anders ausgefallen wäre oder wie gross der Aufwand für eine Wiederholung ist.

FAZIT

Gerade in kleinräumigen Verhältnissen ist der Grat zwischen erlaubtem Kontakt und unerlaubter Interessenkollision oft schmal – man kennt sich in der Gemeinde. Dennoch darf ein Ausstandsgrund nicht leichthin angenommen werden und muss die Ausnahme bleiben; andernfalls würde der Anspruch auf eine rechtmässig zusammengesetzte Behörde ausgehöhlt. Entscheidend sind die objektiven Gesichtspunkte des Einzelfalls. ■



federas
für die öffentliche Hand

Arbeit, aber zu wenig Personal?

Überbrücken Sie den Engpass in Ihrer Verwaltung mit qualifizierten externen Fachkräften. Effizient, flexibel und kostengünstig.

Federas Beratung AG, info@federas.ch, www.federas.ch
Austrasse 26, 8371 Busswil, Telefon +41 58 330 05 20

50 JAHRE FRAUENSTIMMRECHT

Der Frauenanteil in den Thurgauer Gemeinden ist auf operativer Ebene über den gewünschten 50 %, liegt aber auf strategischer Ebene sehr tief. Zu diesem Umstand und zu Fragen der Gleichberechtigung haben wir drei Frauen, Regierungsrätin Cornelia Komposch, Gemeindepräsidentin Denise Neuweiler und Stadtschreiberin Bettina Beck, interviewt.

ANDREA WALTENSPÜL, VTG SEKRETARIAT

Der VTG hat, inspiriert vom 50. Jahrestag der Einführung des Frauenstimmrechts, eine Umfrage zum Frauenanteil durchgeführt. Per 31. Dezember 2020 zeigte sich in den 80 Thurgauer Gemeinden folgendes Bild: Im Verwaltungsbereich lag der Frauenanteil bei knapp 60 %. Auf der strategischen Ebene präsentierte sich aber eine ganz andere Konstellation. Lediglich ein Viertel der Behördenmitglieder sind Frauen und bei den Gemeindevorsitzenden machen

Frauen sogar nur 20 % aus. Wir haben drei Frauen aus Thurgauer Behörden und Verwaltungen um ihre Meinungen dazu angefragt:

- **CK** Cornelia Komposch, Regierungsrätin, Chefin DJS
- **DN** Denise Neuweiler, Gemeindepräsidentin Langrickenbach
- **BB** Bettina Beck, Stadtschreiberin Frauenfeld

WO SEHEN SIE DIE GRÜNDE FÜR DEN GERINGEN FRAUENANTEIL IN DER KOMMUNALPOLITIK?

CK: Die Gründe sind vielschichtig; Hauptgrund ist m.E. das traditionelle Rollenbild der Frau in unserer Gesellschaft. Im Weiteren dürfte sich die fehlende Vereinbarkeit von Familie, Beruf und politischem Mandat für viele Frauen negativ auswirken. Abschreckend beeinflussen mag zusätzlich die immer noch anzutreffende Diskriminierung von Frauen in Behörden.

DN: Aus meiner Sicht gibt es dafür mehrere Gründe. Einerseits melden sich Frauen kaum freiwillig für eine Kandidatur und andererseits sind die Frauen, die angefragt werden, oft zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr. In diesem Stadium haben sie sich entweder für Kinder oder eine berufliche Karriere entschieden. Ein politisches Amt inne zu haben bedeutet auch, sich exponieren zu müssen. Aus meiner Erfahrung sind Frauen hier zurückhaltender, gerade auch wenn sie Kinder haben.

BB: Mich begleitet die Überzeugung, dass sich nach wie vor viele fähige Frauen ein öffentliches Amt nicht zutrauen, obwohl sie es könnten. Sie sind vielleicht zu wenig mutig oder setzen andere Prioritäten. Für viele ist aber auch der Schritt in die Öffentlichkeit nicht erstrebenswert – der Gegenwind kann erbarungslos sein.

SPIEGELT DIESE ZAHL DAS INTERESSE DER FRAUEN AN DER POLITIK?

CK: Spätestens nach dem Frauenstreik 2019, der grössten politischen Mobilisierung in der jüngeren Schweizer Geschichte, kann nicht mehr von mangelndem politischen Interesse der Frauen die Rede sein. Die Politik ist zwar noch immer stark männlich dominiert, was Frauen von einem solchen Engagement abhalten kann. Politik bedeutet für mich aber generell der aktive Einsatz für das Wohlergehen der Gesellschaft und da wird das politische Interesse von Frauen sowohl auf der Strasse, aber auch insbesondere in der Freiwilligen- und Carearbeit deutlich sichtbar.

DN: Nein, auf keinen Fall. Viele Frauen sind gut über die politischen Geschehnisse informiert und haben ihre Meinung dazu. Die Männer fühlen sich jedoch mehr dazu geneigt, ihre Ansichten öffentlich kund zu tun und sich damit auch zu exponieren. Die Männer suchen Angriffsflächen, wobei die Frauen hierbei zurückhaltender sind und sich erst öffentlich äussern, wenn sie sich ganz sicher sind.

BB: Das sehe ich nicht so. Ich meine, dass das Interesse gross ist, weil Politik unser Zusammenleben entscheidend prägt und organisiert, jedoch liegt vielen aktives Politisieren fern, weil der Mut oder vielleicht auch die Unterstützung fehlt.

MUSS FÜR EINE GLEICHBERECHTIGUNG IMMER EIN 50:50 VERHÄLTNIS VORLIEGEN?

CK: 50:50 soll Ziel, aber nicht Bedingung sein. Grundsätzlich sollen die fähigsten und geeignetsten Personen in ein politisches Amt gewählt werden. Vielen fähigen und geeignete Frauen wird der Zugang zu politischen Ämtern aber noch immer strukturell erschwert. Es braucht daher griffige Massnahmen für das Erreichen der politischen Gleichberechtigung.

DN: Für die Zusammensetzung von einem Gremium braucht es kein 50:50 Verhältnis. Eine Durchmischung der Geschlechter ist jedoch wichtig. Frauen haben andere Fühler wie die Männer und es gibt Themen, die den Frauen besser liegen und solche, die den Männern entgegenkommen. Was aber nicht heisst, dass die Rollen nicht auch getauscht werden können.

BB: Für mich besteht Gleichberechtigung, wenn jede Stimme unabhängig des Geschlechts wahrgenommen wird und zählt.

WAS HALTEN SIE VON QUOTEN?

CK: Wir brauchen eine zeitlich beschränkte Frauenquote, damit wir eine dauerhafte Gleichstellung in der Politik erreichen. Quoten dürfen aber nicht unabhängig von jeglicher Qualifikation sein und parallel dazu müssten gesellschaftliche Strukturen geschaffen werden, welche das politische Engagement von Frauen erleichtern. Das Ziel sollte sein, mit der gleichberechtigten Partizipation der Frauen auch den Stil der Politik zu verändern.

DN: Nichts! Sie verfälschen das Bild und werden den Frauen nicht gerecht. Keine Frau möchte eine Quotenfrau sein.

BB: Quoten sind aus meiner Sicht nicht der richtige Weg, um die Vertretung von Frauen zu stärken, aber manchmal braucht es pragmatische erste Schritte, um in einer Diskussion weiter zu kommen und das Bewusstsein zu stärken.

FÜHLEN SIE SICH BERUFLICH GLEICHBERECHTIGT?

CK: Obwohl ich eine klassische Karriere in der Politik durchlaufen habe und jetzt das Amt der Regierungsrätin ausüben darf, fühle ich mich beruflich nicht immer gleichberechtigt. Ich empfinde den politischen Alltag immer wieder als einen Kampf um Positionen und Respekt.

DN: Ja, das fühle ich mich. Ich erfahre viel Unterstützung in meinem beruflichen, politischen wie auch privaten Umfeld durch Frauen und Männer gleichermaßen.

BB: In meiner bisherigen beruflichen Laufbahn fühlte ich von meinen männlichen Arbeitskollegen immer gleichberechtigt wahrgenommen, behandelt und geschätzt. Dies durfte ich bis auf einzelne Exponenten auch von den Behörden, mit denen ich bisher zusammengearbeitet habe, erfahren.





WEINFELDEN, NIE HAUPTSTADT, IMMER ZENTRUM...

...Weinfelden ist nicht nur das geografische Zentrum des Thurgaus, die jüngste Stadt im Kanton hat seinen rund 11500 Einwohnern/innen und dem Umland noch sehr viel mehr zu bieten!

GENUSS- ZENTRUM

In Weinfelden wird ESSEN und TRINKEN gross geschrieben. Am Ottenberg werden hervorragende Weine kultiviert und in Weinfelden wird vorzüglich gekocht. Winzer wie Gastronom/innen arbeiten fabelhaft. Genuss und Gemütlichkeit sind Markenzeichen von Weinfelden.



GESCHICHTLICHES ZENTRUM

Im Frühling 1798 nahm die thurgauische Befreiungsbewegung auf dem Weinfelder Rathausplatz ihren Anfang. 1830/1831 fanden am gleichen Ort zwei Volksversammlungen statt, daraus resultierte für den Kanton Thurgau eine der ersten liberalen Verfassungen Europas. Paul Reinhart wie Thomas Bornhauser wandten sich jeweils von der geschichtsträchtigen Treppe des Gasthauses zum Trauben an die Bevölkerung.



MESSEZENTRUM

Die Weinfelder/innen sind gerne «uf de Gass». Mit der WEGA im Herbst und der Schlaraffia im Frühling finden in Weinfelden die beiden grössten Publikumsmessen des Kantons Thurgau statt. Weitere Messen und Märkte ergänzen das attraktive Angebot.

AGENDA

2021

APRIL

21	17. Delegiertenversammlung des VTG	Weinfelden	VTG
29	Tagung Stadt- und Gemeindegemeinschaften/-innen	Aadorf	VTG

MAI

3	Frühlingstagung Stadt- und Gemeindepräsidenten/-innen	Sulgen	VTG
7	Kurs Mitarbeitende finden und binden	Weinfelden	VTG
26	Weiterbildung für Steuerämter im Verfahrensrecht	Weinfelden	VTG
31	Weiterbildung für Steuerämter im Verfahrensrecht	Weinfelden	VTG

JUNI

1	3. Treffen ehemalige Gemeindevorsitzende	Sulgen	VTG
3	Weiterbildung für Steuerämter im Verfahrensrecht	Weinfelden	VTG
8	Weiterbildung für Steuerämter im Verfahrensrecht	Weinfelden	VTG
14	Behördenseminar Finanzen	Weinfelden	VTG
23	Informationsveranstaltung Lehrgänge öffentliche Verwaltung	Weinfelden	VTG

AUGUST

26	Tagung der Informatikverantwortlichen in den Gemeinden	Weinfelden	VTG
----	--	------------	-----

SEPTEMBER

9	Herbsttagung Stadt- und Gemeindepräsidenten/-innen	Warth	VTG
16	Tagung Bauverwalter/-innen	offen	VTG

OKTOBER

8	Tagung Werkhofleiter/-innen	Bischofszell	VTG
---	-----------------------------	--------------	-----

HERAUSGEBER

Verband Thurgauer Gemeinden

REDAKTIONSKOMMISSION

Chandra Kuhn (Vorsitz);
Marcel Aeschlimann; Michael Christen;
Manuela Fritsch; Anders Stokholm;
Andrea Waltenspül

REDAKTION UND ADDRESS- VERWALTUNG

Verband Thurgauer Gemeinden,
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a
8570 Weinfelden, Tel. +41 71 622 07 91
info@vtg.ch, www.vtg.ch

GESTALTUNG/DRUCK

medienwerkstatt ag
www.medienwerkstatt-ag.ch

AUFLAGE

1900 Ex.

REDAKTIONSSCHLUSS

«DIREKT» NR. 108

30. April 2021

Gerne stellen wir Ihnen weitere
Exemplare dieser Publikation zu.

